

84. Ist Betrugsversuch denkbar, wenn Waren unter falschen Vorspiegelungen gegen Nachnahme bestellt worden sind?

StGB. §§ 263, 43.

II. Straffenat. Urf. v. 26. November 1918 g. M. II 431/18.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

... „Zu beanstanden ist nur die Verurteilung des Angeklagten wegen versuchten Betrugs im Falle 6. Die Feststellungen des Urteils ergeben zwar auch hier als die Meinung der Strafkammer, daß der Angeklagte durch die Erregung eines Irrtums über seine Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit das Vermögen des Apothekers B. um den Wert der bestellten Waren zu schädigen versucht habe und daß dies in der Absicht geschehen sei, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das steht jedoch in Widerspruch zu der festgestellten fernerer Tatsache, daß der Angeklagte die Waren gegen Nachnahme bestellt und B. sie auch unter Nachnahme an die ihm aufgegebene Adresse versandt hat. Konnte der Angeklagte die Lieferung der Waren nur nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises erwarten, so ist nicht ohne weiteres klar, wie er soll beabsichtigt haben können, sich durch Erlangung der Waren einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, und ebensowenig ist einzusehen, wie B. bei einer dem Verlangen des Angeklagten entsprechenden Lieferung geschädigt werden konnte.“ ...